

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

---

### 1. ANWENDUNG DER VORLIEGENDEN ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN.

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auf Verkaufsgeschäfte jedweder Art von Produkten und Dienstleistungen Anwendung, die von den Gesellschaften der Gruppe FAGOR AUTOMATION getätigt werden. Diese sind im Einzelnen:

Fagor Automation S. Coop. Fagor  
Automation GmbH  
Fagor Automation France S.á.r.l.  
Fagor Automation UK Ltd.  
Fagor Italia S.R.L. Fagor  
Automation Rus.  
Fagor Automation do Brazil Com.Imp.Exp. Ltda.  
Fagor Automation Corp.  
Beijing Fagor Automation Equipment Co., Ltd.  
Fagor Automation (Asia) Ltd.  
Fagor Control Systems Pvt. Ltd.  
Fagor Automation Korea, Ltd. Fagor  
Automation (M) SDN.BHD. Fagor  
Automation (S) Pte. Ltd. Fagor  
Automation Taiwan Co. Ltd.

sowie alle Gesellschaften, die sich derselben in Zukunft anschließen könnten, es sei denn, dass das Gegenteil ausdrücklich in dem VERTRAG vereinbart ist.

Mit Zusendung einer Bestellung bestätigt der Kunde, dass er die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen vollständig kennt und akzeptiert.

In die Bestellung eingeführte Änderungen gegenüber dem Angebot werden nicht akzeptiert, es sei denn, dass diese vor Aufgabe der Bestellung schriftlich vereinbart worden sind. In jedem Fall sind jedoch die in dem Angebot und in den vorliegenden Verkaufsbedingungen gemachten Angaben höherrangig. Änderungsvorschläge seitens des KUNDEN müssen von FAGOR AUTOMATION akzeptiert werden.

Jeglicher Bezug auf Allgemeine oder Besondere Verkaufsbedingungen des KUNDEN in dessen Dokumenten, unabhängig vom Zeitpunkt der Erstellung, bindet FAGOR AUTOMATION in keinem Fall an diese, in keinem Fall können solche als Bestandteil des VERTRAGS betrachtet werden. Dies gilt auch unter der

Voraussetzung, dass FAGOR AUTOMATION diese nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

Die möglichen Aufhebungen und/oder Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen müssen in jedem Fall schriftlich erteilt werden und von dem KUNDEN und dem Zulieferer unterzeichnet sein. Die Anwendung dieser möglichen Aufhebungen und/oder Änderungen beschränkt sich ausschließlich auf den betreffenden VERTRAG.

### 2. UMFANG DER LEISTUNG.

Umfasst ausdrücklich mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Lieferungen von Geräten und/oder Ausführungen von Dienstleistungen. Sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird, führt FAGOR AUTOMATION keine Integrations und Reparaturarbeiten an der Maschine oder dem System des KUNDEN aus, in welche/s die verkaufte Ware eingegliedert wird.

FAGOR AUTOMATION kann den KUNDEN auf der Suche nach der optimalen Lösung in Bezug auf dessen Anforderungen an die verschiedenen Eigenschaften der Produkte und die von dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Informationen beraten. Diese Beratung bezieht sich auf die maximale Bereitstellung von Produktinformationen, sodass der KUNDE selbst entscheidet, welches das optimale Produkt zur Erzielung des gewünschten Endergebnisses in dessen konkreten Anwendung ist. Letztlich ist es auch der KUNDE, der für die endgültige Auswahl des Produkts entsprechend dessen Anwendung verantwortlich ist und nicht FAGOR AUTOMATION.

### 3. LIEFERBEDINGUNGEN.

**3.1.** Die Lieferfrist wird in jedem Angebot festgelegt, und dient als Anhaltspunkt. Zur Berechnung wird der Auftragsbestand und die Situation zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung von FAGOR AUTOMATION berücksichtigt. FAGOR AUTOMATION behält sich das Recht vor, in der Auftragsbestätigung Abweichungen in Bezug auf das im Angebot genannte Datum einzubringen. Derartige Änderungen können durch geänderte Produktionsauslastungen verursacht sein und ggf. eine zeitliche Differenz zwischen Angebot und Auftragseingang ausmachen.

In keinem Fall haftet FAGOR AUTOMATION für Verzögerungen aufgrund von Materialmängeln, Streiks, Transportschwierigkeiten oder analogen Tatbeständen, die den Charakter von höherer Gewalt im Rahmen der Erfüllung haben.

In keinem Fall hat die genannte Lieferfrist bindenden Charakter. Reklamationen seitens des KUNDEN wegen Verzögerung bei der Bereitstellung der Waren sind dementsprechend ausgeschlossen.

Kommt der KUNDE in Verzug, so hat er innerhalb der vereinbarten Frist den in dem Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug festgesetzten Verzugszinssatz sowie alle bei FAGOR AUTOMATION angefallenen und ordnungsgemäß belegten Betriebskosten zu zahlen. Hierzu bedarf es keiner Mahnung oder einer Ankündigung seitens FAGOR AUTOMATION.

Sollte der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen zum vereinbarten Zeitpunkt der Auslieferung nicht nachgekommen sein, behält sich FAGOR AUTOMATION das Recht vor, die bestellte Ware einzubehalten.

**3.2.** Der Gefahrenübergang bei Übersendung der Produkte an den KUNDEN erfolgt gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten internationalen Regeln zur Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln (Incoterms) der Internationalen Handelskammer, die am Tage des Zustandekommens des VERTRAGS gültig werden. Bei einigen Produkten, wie z. B. den Photovoltaik-Wechselrichtern, empfehlen wir einen Direkttransport über erfahrene Spediteure. FAGOR kann auf Anfrage des KUNDEN das Transportmanagement übernehmen.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung wird festgelegt, dass die Produkte "ab Werk" (ex works, gemäß Incoterm EXW) verkauft und geliefert werden.

**3.3.** Die ausdrückliche oder stillschweigende Stornierung eines Auftrags seitens des KUNDEN räumt FAGOR AUTOMATION das Recht ein, die entsprechenden Kosten (bereits geleistet oder noch ausstehend) sowie der geleisteten Arbeiten (berechnet in Übereinstimmung mit den von FAGOR AUTOMATION angewandten Tarifen) in Rechnung zu stellen.

#### **4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.**

Alle Zahlungen erfolgen mittels dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsmittel. Der Fälligkeitstermin ist auf der Rechnung angegeben.

Für den Fall, dass der Auftrag die Inbetriebnahme und/oder die Montage beinhaltet, führt eine nicht von FAGOR zu vertretende Verzögerung derselben nicht zu einer Verlängerung der Zahlungsfristen.

#### **5. INBETRIEBNAHME UND MONTAGE IN DEN ANLAGEN DES KUNDES.**

Sofern in dem Angebot nichts anderes angegeben ist, werden die Vorgänge des Entpackens, der Handhabung und der Installation der Ware an deren endgültigem Standort innerhalb der Anlagen des KUNDEN unter Verwendung von dessen Hilfsmittel und von dessen Personal durchgeführt.

Die Montage der Geräte in den Anlagen des KUNDEN und die Inbetriebnahme werden von dessen Personal vorgenommen.

Bei all diesen Tätigkeiten sollte der KUNDE:

- Dem Handbuch und den sonstigen Anweisungen des Herstellers und/oder von FAGOR AUTOMATION Folge leisten.
- Ausschließlich qualifizierte Maschinenbediener und Aufsichtspersonal beschäftigen.
- Die planmäßige Wartung und die Betreuungsdienste in Übereinstimmung mit den Betriebsanleitungen vornehmen und die Ergebnisse in das Wartungsbuch eintragen.
- Gelieferte Produkte vorab im Nicht-Produktions-Betrieb auf Funktion und Spezifikation testen. Diese Vorlauftests sind besonders dann erforderlich wenn das Produkt speziell für den Kunden entwickelt oder adaptiert wurde.
- Die von dem KUNDEN an FAGOR AUTOMATION gegebenen Informationen zur Herstellung der Produkte wie Berichte, Dokumentation, Skizzen und sonstige Angebote überprüfen. FAGOR AUTOMATION führt lediglich in Ausnahmefällen eine Inspektion durch, falls eine solche Handlung vereinbart worden ist.
- FAGOR AUTOMATION unverzüglich nach dem Feststellen von Defekten, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht bemerkt wurden, benachrichtigen sowie eine schriftliche Erläuterung des Problems abgeben. Eine Erklärung wie der Defekt zustande gekommen ist sowie dessen Auswirkungen sind so genau wie möglich zu erläutern (in Form einer Reklamation). Im Falle der Akzeptanz der Reklamation durch FAGOR AUTOMATION behält sich das Unternehmen das Recht vor, das defekte Gerät im Verlauf der detaillierten Prüfungen zu ersetzen. Der Kunde hat das Recht, eine dem Gerät gleichwertige Entschädigung zu verlangen. Für den Fall, dass sich die Reklamation als ungerechtfertigt erweist, geht dieselbe Entschädigung in der dem ursprünglichen Preis eines neuen Gerätes entsprechenden Höhe zu Lasten des Kunden.
- FAGOR AUTOMATION informieren und FAGOR AUTOMATION die Möglichkeit geben, die angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere, um die defekten Teile zu prüfen und zu ersetzen, bevor für den KUNDEN Reparaturkosten anfallen. Die erforderliche

Ausrüstung zur Verfügung stellen, um die gelieferten Waren sowie ein jedes sonstiges, von Drittparteien gewünschtes Produkt in angemessener Art und in gewünschter Form verwenden zu können.

FAGOR AUTOMATION kann seine Mitarbeit bei der Inbetriebnahme des Produkts und der Einstellung der Maschinen anbieten. Diese Kooperationsprojekte implizieren in keinem Fall eine Änderung des Leistungsumfangs von FAGOR AUTOMATION gemäß der in Punkt Zwei der vorliegenden Verkaufsbedingungen gegebenen Definition. Aufgrunddessen ist das Unternehmen nicht dafür verantwortlich, das von dem KUNDEN gewünschte Ergebnis zu erzielen.

## **6. GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM.**

Alle Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, die direkt oder indirekt mit den gelieferten Waren in Bezug stehen, liegen bei FAGOR AUTOMATION, unbeschadet der Tatsache, dass eine Nutzungslizenz für dieselben erteilt werden kann.

Die dem KUNDEN übermittelten Pläne und technischen Dokumente bleiben ausschließliches Eigentum von FAGOR AUTOMATION und dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, reproduziert, übertragen noch an Dritte weitergegeben werden.

## **7. DOKUMENTATION.**

Die Kapazitäten, Leistungen und/oder sonstigen Kenndaten sind in den Katalogen von FAGOR bestimmt. Die Eigenschaften, die Gegenstand des VERTRAGS sind, sind jene, die in den zum Vertragsdatum gültigen Ausgaben dieser Kataloge wiedergespiegelt sind. Ungeachtet dessen haben die mit dem Angebot gelieferten Informationen Vorrang vor denjenigen, die in den zum Vertragsdatum gültigen Katalogen beinhaltet sind.

## **8. GEWÄHRLEISTUNG**

**8.1.** FAGOR gewährleistet innerhalb des Gewährleistungszeitraumes die Funktion seiner Produkte. Abgedeckt hiervon sind Konstruktions- und Materialmängel sowie Mängel resultierend aus dem Produktionsprozess.

**8.2.** Der Gewährleistungszeitraum beträgt **24** Monate ab Datum der Zusendung des Materials zum Kunden. Der Kunde oder Vertragshändler hat eine maximale Frist von 12 Monaten ab Versand aus dem Lager von FAGOR AUTOMATION für die Registrierung der Gewährleistung. Wenn der Kunde, Vertriebshändler und/oder Endbenutzer den endgültigen Bestimmungsort, das Montagedatum sowie die Maschinendaten registriert so beginnt diese Gewährleistung von 24 Monaten.

Dies gilt ab dem Datum der Registrierung und mit einer Begrenzung auf maximal 36 Monate ab Auslieferung des Produktes ab Werk FAGOR AUTOMATION. Das bedeutet, der Zeitraum zwischen dem Datum des Versands und dem Datum des Garantieendes beträgt maximal 36 Monate.

Wird ein Produkt nicht registriert, dann endet der Gewährleistungszeitraum 24 Monate ab Ausgang ab Lager FAGOR AUTOMATION. Wird in diesem Fall eine verlängerte Garantie gewünscht, so muss diese über eine vertragliche Garantieverlängerung zusammen mit der Registrierung des Produktes abgeschlossen werden.

Bei neuen Ersatz- oder Austauschgeräten, beträgt die Gewährleistung 12 Monate. Im Falle reparierter Geräte oder bei Austauschteilen außerhalb der Gewährleistung wird die die Gewährleistungszeit durch Ihr FAGOR Service Centre definiert. Wurde z.B. eine Reparatur nur an einem defekten Teil eines Gerätes durchgeführt, so deckt die neuerliche Gewährleistung nur das ersetzte Teil ab.

FAGOR verpflichtet sich für den Service seiner Produkte bis zu 8 Jahren ab dem Datum des Einstellens von Produktion und Vertrieb. Zur Dienstleistung gehören Reparatur, Ersatzteilservice oder Austausch des Produkts gegen ein gleiches oder ähnliches Produkt.

Die Feststellung ob die Reparatur im definierten Rahmen als Gewährleistung behandelt wird oder nicht, obliegt ausschließlich FAGOR.

**8.3.** Während des Gewährleistungszeitraums führt FAGOR AUTOMATION mit vorheriger Kennzeichnung und Diagnose die Reparatur oder den Ersatz des Produkts durch, das von FAGOR AUTOMATION als fehlerhaft anerkannt wurde, ohne dass der KUNDE das Recht auf weiteren Schadensersatz hat. Die Entscheidung ob Reparatur, Austausch oder Ersatzteilservice zu Tragen kommt unterliegt ausschließlich FAGOR.

Reparaturen werden durch und bei FAGOR AUTOMATION durchgeführt. Die Gewährleistung deckt die Kosten für Reparaturen ab, die für die Behebung von Funktionsstörungen notwendig sind. Kosten für Material und Arbeitszeiten sind abgedeckt. Nach vorheriger Vereinbarung zwischen FAGOR AUTOMATION und dem KUNDEN kann die Reparatur auch in den Einrichtungen des KUNDEN oder dem Endbenutzer durchgeführt werden. In diesen Fällen der Reparatur außerhalb der Einrichtungen von FAGOR AUTOMATION werden jene Kosten ausgeschlossen, die mit der Suche des Schadens und dem Transport zusammenhängen. Arbeitszeiten außerhalb von FAGOR, Reisekosten, Porto, usw. werden gemäß Tarif von FAGOR AUTOMATION berechnet.

Ausgetauschte defekte Teile werden Eigentum von FAGOR AUTOMATION.

FAGOR AUTOMATION bietet Erweiterungen der Standardgewährleistung an. Darüber hinaus können SERVICE- und DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE ja nach Bedarf des KUNDEN angeboten werden.

**8.4.** Von jeder Gewährleistung sind ausgeschlossen:

- a) Durch nachlässige Behandlung beschädigte Bauteile. Bauteile deren Einsatz im Widerspruch zu den Sicherheitsnormen oder technischen Spezifikationen des Produkts stehen. Schäden durch unzureichende Überwachung und jegliche Art von Nachlässigkeit des KUNDEN.
- b) Fehler und Mängel, die durch fehlerhaften Umgang, fehlerhafte Montage und/oder Installation durch den KUNDEN verursacht wurden. Fehler und Mängel aufgrund von Änderungen oder Reparaturen durch Dritte, ohne dafür die Zustimmung von FAGOR AUTOMATION erhalten zu haben.
- c) Schäden, die durch Materialien, Flüssigkeiten, Energie oder Dienstleistungen entstanden sind, die vom KUNDEN verwendet wurden.
- d) Störungen, die durch zufällig aufgetretene Ursachen oder durch höhere Gewalt (witterungsbedingte oder geologische Ereignisse) und Unglücksfälle oder jegliche anderen Arten von Naturkatastrophen herbeigeführt wurden.
- e) Im Allgemeinen jegliche indirekten Schäden, Folgen und/oder Kollateralschäden.
- f) Schäden, die während des Transports entstanden sind.

**8.5.** Jeder Antrag auf Eingriff während des Gewährleistungszeitraumes muss an FAGOR AUTOMATION gestellt werden. Dazu muss das Produkt (Seriennummer) kenntlich gemacht werden und die beobachteten Symptome, der Grund der Störung falls bekannt, und dessen Umfang beschrieben werden.

**8.6.** Alle während der Gewährleistungszeit ersetzten Bauteile haben so lange Gewährleistung, bis der Originalgarantiezeitraum des Produkts abgelaufen ist.

**8.7.** Die von FAGOR AUTOMATION gewährte Gewährleistung verfällt automatisch wenn der KUNDE die Einbau- und Montagevorschriften misachtet. Dies gilt ebenfalls im Falle nicht beachteter vorbeugender und korrekiver Wartung. Diese Vorschriften liegen in Form der technischen Dokumentation den ausgelieferten Geräten bei.

## **9. HAFTUNG.**

**9.1.** Sobald der Gewährleistungszeitraum abgelaufen ist, verpflichtet sich FAGOR AUTOMATION, dem KUNDEN die technische Unterstützung zu leisten, die das Produkt benötigt, wobei aufgrunddessen die jederzeit anwendbaren, angemessenen Marktpreise bezogen werden. In jedem Fall behält sich FAGOR AUTOMATION das Recht vor, aus der Durchführung der Reparatur oder dem Ersatz des fehlerhaften Produkts durch ein Neues, welches, auch wenn es sich nicht um das ursprüngliche Produkt handelt, jenes ist, das dieses in der Ausführung dieser Funktion ersetzt hat, auszuwählen.

**9.2.** Der Höchstbetrag, für den FAGOR AUTOMATION aufgrund aller anrechenbaren, entschädigungsfähigen Konzepte haftet, beträgt 100 % des Rechnungsbetrags, der den Produkten, Dienstleistungen, Software-Programmen, etc. von FAGOR AUTOMATION als Gegenstand der Schadenersatzforderung entspricht.

## **10. ERFÜLLUNG DER AUSFUHRKONTROLLBESTIMMUNGEN.**

Der KUNDE hat die (Wieder-)Ausfuhrkontrollbestimmungen von SPANIEN und der Europäischen Union zu erfüllen.

Vor einer jeden Übertragung an einen Dritten hat der KUNDE insbesondere geeignete Maßnahmen zu prüfen und zu garantieren, dass:

- Keiner steuerlichen Pfändung durch die Europäischen Union und / oder durch die Vereinten Nationen für diese Übertragung oder durch Verfügung sonstiger finanzieller Ressourcen hinsichtlich der von FAGOR AUTOMATION zur Verfügung gestellten Information, der Software und der Dokumentation, ebenfalls unter Beachtung der Beschränkungen der nationalen Geschäfte und Verbote, diese Pfändungen zu umgehen, zuwider gehandelt wird;
- Die von FAGOR AUTOMATION zur Verfügung gestellte Information, Software und Dokumentation ist in dem Maße, dass die genannte Verwendung Gegenstand von Verbot oder Genehmigung ist, nicht für deren Verwendung in Bezug auf Rüstung, Kerntechnologie oder Waffen bestimmt, es sei denn es liegt die erforderliche Genehmigung vor;
- Es wird nicht an Unternehmen, Personen und/oder Organisationen geliefert, die in der "Sanctions List of the UE" gelistet sind.

Die Verpflichtung von FAGOR AUTOMATION zur Erfüllung einer Vereinbarung hängt von der Bedingung ab, dass diese Erfüllung durch keinerlei Hindernis aus Zollanforderungen des nationalen und internationalen Außenhandels oder einer jeden Pfändung oder sonstigen Sanktionen verhindert wird.

#### **11. SPRACHE.**

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden auf Spanisch verfasst und anschließend ins verschiedene Sprachen übersetzt.

Für den Fall des Widerspruchs zwischen dem Text in Spanisch und dem Text in einer jeden anderen Sprache, hat der Text in Spanisch Vorrang.

#### **12. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT.**

Der Vertrag unterliegt den am Firmensitz von FAGOR AUTOMATION einschlägigen Rechtsvorschriften. Zur Beilegung einer jeden Streitigkeit, die zwischen den PARTEIEN über die Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung und/oder Auflösung des VERTRAGS bestehen kann, sind ausschließlich die Gerichte und Gerichtshöfe am Firmensitz von FAGOR AUTOMATION zuständig.